

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 19. März 2025

nachrichtlich:
Staatsministerium

Antrag des Abgeordneten Weinmann u. a., FDP/DVP

- **Sachverständigensoftware in der Justiz**
- **Drucksache 17/8460, Schreiben vom 03.03.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *welche Bedeutung sie der Software, insbesondere einer stets aktuellen, dem neuesten Stand der Technik bzw. Wissenschaft entsprechenden solchen, beimisst, die Sachverständige beispielsweise im Rahmen ihrer Gutachtenerstellung und -erstattung für Gerichtsverfahren nutzen;*

Zu 1.:

Je nach Fachgebiet und den zu begutachtenden Tatsachen setzen gerichtlich beauftragte Sachverständige im Rahmen der Gutachtenerstellung auch Software ein. Es handelt sich hierbei um ein Hilfsmittel, dessen Einsatz von den Prozessordnungen nicht reglementiert ist. Die Nutzung von Software kann in vielen Bereichen nicht nur hilfreich, sondern sogar fachlicher Standard sein. Den Gerichten steht es nicht zu, den Sachverständigen insoweit Vorgaben zu machen. Vielmehr obliegt es deren fachlicher Einschätzung und eigenverantwortlicher Entscheidung, ob und welche Softwaresysteme bzw. -programme sie zur Beantwortung der an sie gestellten Beweisfragen einsetzen. Dies gilt auch für deren konkrete Version. Insoweit bestehen keine Besonderheiten gegenüber anderen Hilfsmitteln, Werkzeugen oder Methoden, die von Sachverständigen im Rahmen der Erstellung von Gerichtsgutachten eingesetzt werden.

Über diese Charakterisierung als Hilfsmittel hinaus kann die Bedeutung solcher Software und deren Aktualität für die sachverständige Tätigkeit nicht abstrakt beurteilt werden. Diese hängt vom jeweiligen Fachgebiet, den zu begutachtenden Tatsachen und dem Vorhandensein anderweitiger Hilfsmittel, Werkzeuge oder Methoden ab.

Fragen des Einsatzes von Software durch Sachverständige werfen in der gerichtlichen Praxis in der Regel keine besonderen Probleme auf.

2. *welche Softwaresysteme bzw. -programme ihr hierbei unter anderem bekannt sind, beispielsweise wenn es um die Wertermittlung von Fahrzeugen, Immobilien usw. geht, um die Rekonstruktion von Unfallgeschehen im Straßenverkehr, die Prüfungen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsgutachten etc.;*

Zu 2.:

Im Rahmen der Gutachtenerstellung setzen insbesondere die von den Zivil- und Strafgerichten herangezogenen Kfz-Sachverständigen Software ein. Dem Ministerium der Justiz und für Migration sind aufgrund einer durchgeführten Praxisabfrage insoweit unter anderem die zur Unfallrekonstruktion genutzten Programme „PC-Crash“ und „AnalyzerPro“, die zur Ermittlung von Fahrzeugwerten und zur Schadenskalkulation genutzten Programme der Schwacke GmbH, der Deutschen Automobil Treuhand GmbH

(DAT) und der Audatex AUTOonline GmbH, diverse Diagnoseprogramme der Fahrzeughersteller und das CDR-Tool der Firma Bosch zum Auslesen von Unfalldaten aus Steuergeräten sowie die zur Auswertung von Geschwindigkeitsmessanlagen genutzten Programme „Tuff-Viewer“ und „SpeedTrapViewer“ bekannt.

Die Wertermittlung von Immobilien ist eines der weiteren Anwendungsfelder. Bekannt sind in diesem Bereich etwa die von Sachverständigen genutzte Software „LORA“ oder das Programm der Sprengnetter GmbH.

Software wird etwa auch durch die von den Verwaltungsgerichten zur Begutachtung von Immissionen herangezogenen Sachverständigen eingesetzt. Bekannt sind hier das Programm „SoundPlan“ zur Berechnung von Verkehrslärmimmissionen, die Programme „AUSTAL“, „GERDA“ und „LASAT“ zur Berechnung bzw. Abschätzung von Geruchsmissionen sowie das Programm „MISKAM“ zur Prognose von Windverteilungen und Immissionskonzentrationen von Gerüchen und Luftschadstoffen.

3. *welche Konsequenzen es für Gerichtsverfahren haben kann, wenn veraltete Software von Sachverständigen genutzt und vom erkennenden Gericht möglicherweise sogar unbeanstandet als für das Urteil wesentlich zu Grunde gelegt wird, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Konsequenzen inklusive tatbestandlicher Voraussetzungen und potenzieller, daran geknüpfter Rechtsfolge;*

Zu 3.:

Das Gericht darf die von einem gerichtlich beauftragten Sachverständigen gefundenen Ergebnisse nicht ungeprüft übernehmen, sondern muss diese einer sorgfältigen und kritischen Würdigung unterziehen. Dies erfolgt anhand der üblichen Bewertungskriterien, bei denen es sich im Wesentlichen um die Zugrundelegung zutreffender tatsächlicher Grundlagen, die Vollständigkeit des Gutachtens, dessen Plausibilität, die Offenlegung der Erkenntnisquellen, die fachliche Eignung und forensische Erfahrung sowie die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen handelt.

Findet ein unrichtiges, d. h. objektiv falsches Sachverständigengutachten dennoch Eingang in eine gerichtliche Entscheidung, kann sich dies auf den Ausgang des

Gerichtsverfahrens auswirken und für die betroffene Partei bzw. den betroffenen Beteiligten mit Rechtsverlusten einhergehen. Die konkreten Rechtsfolgen im Einzelfall hängen von der Art des Verfahrens und der maßgeblichen Prozessordnung ab. Beruht die Unrichtigkeit des Gutachtens auf dem Einsatz veralteter Software, ergeben sich insoweit keine Besonderheiten gegenüber anderen Fehlerursachen.

4. *in wessen Verantwortungsbereich es jeweils liegt, für die Vorhaltung und Nutzung der jeweils aktuellsten Software Sorge zu tragen;*

Zu 4.:

Die von den Gerichten herangezogenen Sachverständigen sind selbst dafür verantwortlich, das für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigte Arbeitsmaterial vorzuhalten. Dies gilt auch für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Gutachtenerstellung wie etwa eine von ihnen für erforderlich erachtete Software und deren Aktualisierung.

5. *inwieweit sie mittels Informationsmaterials, Kontrollmechanismen oder auf anderem Wege sicherstellt, dass Gerichte sich der Bedeutung aktuell gehaltener Software bewusst sind bzw. wie mit der Verwendung veralteter Software umgegangen werden sollte;*

Zu 5.:

Die Würdigung erhobener Beweise und damit auch von Sachverständigengutachten obliegt dem Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Es handelt sich um eine Aufgabe, die grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten und in der Regel im Rechtsmittelverfahren nur eingeschränkt, nach den Maßgaben der jeweiligen Prozessordnung, zu überprüfen ist. Eine Möglichkeit der Einflussnahme oder Kontrolle dieser Vorgänge steht dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht zu.

Die zur Vornahme der Würdigung erforderlichen Grundlagen werden in der juristischen Ausbildung vermittelt und können von den Richterinnen und Richtern des Landes im Rahmen angebotener Fortbildungsveranstaltungen vertieft werden. Darüber hinaus wird ein Bedarf für spezifische Informations- oder Fortbildungsmaßnahmen zu

sachverständigenseits genutzter Software vom Ministerium der Justiz und für Migration nicht gesehen. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass es insoweit im Land zu nennenswerten oder gar strukturellen Problemen gekommen wäre.

6. *inwieweit sie mittels Informationsmaterials, Kontrollmechanismen oder auf anderem Wege sicherstellt bzw. welche Kontrollmechanismen ihr bekannt sind, um dafür zu sorgen, dass Sachverständige stets aktuelle Software nutzen;*

Zu 6.:

Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, obliegt es den Sachverständigen selbst, die von ihnen benötigte Software vorzuhalten und zu aktualisieren. In Beantwortung der Frage 1 wurde darüber hinaus auch schon dargestellt, dass die Sachverständigen aufgrund eigener fachlicher Einschätzung zu entscheiden haben, ob die Nutzung der aktuellsten Version einer Software für Zwecke der Erstellung von Gerichtsgutachten erforderlich ist. Den Gerichten steht es nicht zu, ihnen diesbezüglich Vorgaben zu machen. Auch das Ministerium der Justiz und für Migration unternimmt keine Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes stets aktueller Software.

Mittelbar erfährt der fachlich korrekte Einsatz von Softwaresystemen bzw. -programmen durch die von den Gerichten herangezogenen Sachverständigen aber eine gerichtliche Kontrolle, da der Tatrichter Sachverständigengutachten sorgfältig und kritisch zu würdigen hat. Hierauf wurde bereits bei Frage 3 näher eingegangen.

Darüber hinaus sind etwaige Fragen und Einwendungen der Parteien bzw. Prozessbeteiligten zu der von einem Sachverständigen eingesetzten Software vom Gericht im jeweiligen Verfahren nach den Maßgaben der einschlägigen Prozessordnung zu klären. Besonderheiten gegenüber anderen Hilfsmitteln, Werkzeugen und Methoden bestehen insoweit nicht.

7. *wie viele Fälle ihr aus den letzten fünf Jahren bekannt sind bzw. ihr bei entsprechender Nachfrage in der Justiz mitgeteilt wurden, in denen sachverständigenseits veraltete*

Software genutzt wurde, zumindest unter Darstellung des Jahres, der Gerichtsbarkeit sowie kurzer inhaltlicher Zusammenfassung der Angelegenheit;

8. *in wie vielen Fällen nach ihrer Kenntnis innerhalb der letzten fünf Jahre Rechtsprechung (ggf. gar rechtsfehlerhaft) aufgrund veralteter Software ergangen ist, zumindest unter Darstellung des Jahres, der Gerichtsbarkeit sowie der Auswirkung auf das jeweilige Verfahren;*

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht. Im Rahmen einer durchgeführten Praxisabfrage wurden dem Ministerium der Justiz und für Migration keine derartigen Fälle mitgeteilt. Auch sonst liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine gesicherten Erkenntnisse zu Fällen vor, in denen von den Gerichten herangezogene Sachverständige veraltete Software zur Gutachtenerstellung eingesetzt haben und auf dieser Basis gerichtliche Entscheidungen ergangen sind.

9. *wie viele Fälle in den letzten fünf Jahren ihr bekannt sind, in denen die Bevölkerung sich mit diesem Vorbringen an die Justiz oder eines ihrer Ministerien gewandt hat, zumindest unter Darstellung des Zeitpunkts, des groben Sachverhalts, der ihrerseits ergriffenen Maßnahmen und Konsequenzen für den Einzelfall.*

Zu 9.:

Auch im Sinne dieser Fragestellung erfolgt keine statistische Erhebung von Daten.

Seitens der gerichtlichen Praxis wurden dem Ministerium der Justiz und für Migration auf eine durchgeführte Abfrage hin keine Fälle mitgeteilt, in denen sich die Bevölkerung im abgefragten Zeitraum mit dem Vorbringen, dass Rechtsprechung aufgrund veralteter Software ergangen sei, an die Gerichte gewandt hat.

Soweit ersichtlich gab es in den letzten fünf Jahren nur einen einzigen Fall, in dem ein Bürger ein solches Anliegen an das Ministerium der Justiz und für Migration richtete.

Diese einzige hier bekannte Anfrage während dieses Zeitraums stammt von einem Einsender aus dem Raum Freiburg. Dieser wandte sich mit E-Mail vom 9. Februar 2025 direkt an das Ministerium der Justiz und für Migration. Der Sache nach erhob der Einsender eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Richter beim Landgericht Freiburg sowie eine „offizielle Bürgeranfrage zur systematischen Verwendung veralteter Software in Sachverständigengutachten bei Gerichtsverfahren in Freiburg“. Weiter führte der Einsender aus, der von ihm angesprochene Sachverhalt betreffe, seiner Auffassung nach, potenziell zahlreiche Gerichtsverfahren und habe somit grundsätzliche Bedeutung für die Qualität und Rechtmäßigkeit der Justiz in Baden-Württemberg. Daher ersuche er das Justizministerium um eine umfassende Untersuchung dieser Praxis.

Zum Sachverhalt teilte der Einsender mit, dass besagter Richter am Landgericht Freiburg in einem zivilgerichtlichen Verfahren – das Verfahren wurde vor dem Landgericht Freiburg in der Berufungsinstanz geführt – der gerichtlichen Entscheidung ein Gutachten eines bestimmten Sachverständigenbüros zugrunde gelegt hätte, das, nach Ansicht des Einsenders, auf der veralteten Software „SilverDAT 2“ beruhte.

Worum es bei dem zivilgerichtlichen Verfahren, das Gegenstand der Eingabe ist, im Einzelnen geht, wird aus den Zuschriften des Einsenders nicht vollends klar. Offenbar wurde ein Fahrzeug sachverständig begutachtet beziehungsweise bewertet. Zu begutachten und zu bewerten war anscheinend ein „Lackschaden“. Der Einsatz eines fehlerhaften Bewertungssystems durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen habe dazu geführt, dass dem Einsender keine Wertminderung zugestanden worden sei. Nähere Hinweise oder eine nachvollziehbare, zusammenhängende Schilderung des zugrundeliegenden Sachverhalts, insbesondere wie und auf welche Weise besagte, angeblich veraltete Software eine genaue Rolle gespielt haben könnte, ist den Zuschriften des Einsenders nicht eindeutig zu entnehmen.

Dem Einsender wurde mit Schreiben von Frau Ministerin Gentges MdL am 26. Februar 2025 geantwortet. In diesem Antwortschreiben wurde dem Einsender der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit erläutert, der es keiner außerhalb der Judikative stehenden Stelle erlaubt, gerichtliche Verfahren zu beeinflussen oder gar abzuändern. Sodann wurde der Einsender auf die im vorliegenden Fall zuständige dienstaufsichtführende Stelle – die Präsidentin des Landgerichts Freiburg – hingewiesen. Schließlich wurde dem Einsender noch erläutert, dass es ihm freistehe,



sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg zu wenden. Die seitens des Einsenders ferner erbetene Aufforderung zur Untersuchung überschneidet sich mit dem hiesigen Antrag. Die besagte Untersuchung ist nun in Gestalt einer im Rahmen der Vorbereitung dieser Stellungnahme durchgeführten Praxisabfrage erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Gentges MdL
Ministerin der Justiz und für Migration

Anlage

1 Mehrfertigung